

## Erforderliche Aktivitäten nach der Baustellenverordnung ab 1. April 2023

Die Tabelle zeigt die erforderlichen Pflichten nach Baustellenverordnung in der ab 1. April 2023 mit Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Baustellenverordnung

Baustellenbedingungen			Pflichten nach der Baustellenverordnung					
Tätig werden von Beschäftigten	Art und Umfang der Arbeiten	Art der Arbeiten: Besonders gefährliche Arbeiten (Anhang II)	Berücksichtigung der allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung (§ 2 Abs. 1)	Vorankündigung (§ 2 Abs. 2)	SiGe Plan (§ 2 Abs. 3)	Unterrichtung zu den Umständen auf dem Gelände der Baustelle (§ 2 Abs. 4) 3	Koordinator (§ 3 Abs. 1)	Unterlage für spätere Arbeiten (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)
eines Arbeitgebers	< 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte <b>oder</b> < 501 Personentage	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	< 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte <b>oder</b> < 501 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	ja	ja	nein	nein	ja	nein	nein
eines Arbeitgebers	> 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte <b>oder</b> > 500 Personentage	nein	ja	ja	nein	ja	nein	nein
eines Arbeitgebers	> 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte <b>oder</b> > 500 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	ja	ja	ja	nein	ja	nein	nein
mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	< 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte <b>oder</b> < 501 Personentage	nein	ja	nein	nein	nein	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	< 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte <b>oder</b> < 501 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	ja	ja	nein	ja	nein	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	> 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte <b>oder</b> > 500 Personentage	nein	ja	ja	ja	nein	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	> 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte <b>oder</b> > 500 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja